

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 21.09.2023 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

e) Gebäude-, Betriebs-, Verkehrsfläche	51,88 EUR
g) für Vorteilsflächen für die Schöpfwerks- und Deichunterhaltung	
im Einzugsgebiet Polder 2	44,13 EUR
im Einzugsgebiet Polder 3-5	46,66 EUR
im Einzugsgebiet Polder 6	28,92 EUR
im Einzugsgebiet Polder 7	18,75 EUR
im Einzugsgebiet Polder 10-11	24,91 EUR
im Einzugsgebiet Polder Winkelmannsgraben	111,23 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Eggesin, den 17.10.2023



B. Schwibbe
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.